

## **Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den in dem Landkreis Celle zugelassenen Taxis (Taxitarifordnung)**

vom 11.10.2011 (Abl. LK Celle, D. 227)

1. Änderung vom 19.12.2014 (Abl. LK Celle, S. 620)
2. Änderung vom 04.12.2019 (Abl. LK Celle, S. 870)
3. Änderung vom 10.03.2022 (Abl. LK Celle, S. 268)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 PBefG in der Fassung vom 08.08.1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2021 (BGBl I S. 822), in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.03.2021 (Nds. GVBl. S. 92) und den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Kreistag des Landkreises Celle in seiner Sitzung am 10.03.2022 folgende 3. Änderungsverordnung zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den im Landkreis Celle zugelassenen Taxis (Taxitarifordnung) vom 11.10.2011, beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Die Taxitarifordnung gilt für den Verkehr mit zugelassenen Taxis, die ihren Betriebssitz innerhalb des Gebietes des Landkreises Celle haben (ohne Stadtgebiet von Celle).
2. Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG ist jeweils die Gemeinde, in der der genehmigte Standort des Taxis liegt.

Die Rechte und Pflichten der Taxiunternehmer nach dem PBefG, nach den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Verkehr mit Taxi erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.

### **§ 2 Beförderungsentgelte**

1. Der Beförderungspreis setzt sich aus Grundpreis, dem Entgelt für die Fahrleistung und etwaigen Wartegeldern zusammen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der beförderten Personen. Für jede Fahrt an Werktagen von 22:00 bis 06:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 00:00 bis 24:00 Uhr sowie am 24.12. und 31.12. von 13:00 bis 24:00 Uhr wird ein Sondertarif festgesetzt. Sollte dieser vom Normaltarif abweichen, erfolgt die Wertangabe in Klammersetzung.
2. Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt € 4,30 (€ 4,70). In diesem Preis ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt zu fahrende Wegstrecke bis zu 40,0 m (38,46 m) oder 15,00 Sek. Wartezeit enthalten.
3. Das Entgelt für die Fahrleistung wird für jede weitere angefangene besetzt zu fahrende Wegstrecke von 40,00 m (38,46 m) auf € 0,10 bis zur Gesamtlänge von 3000 m festgesetzt. Der Kilometerpreis beträgt damit € 2,50 (€ 2,60). Das Entgelt für die Fahrleistung ab 3000 m bis zur Gesamtlänge von 6000 m wird auf der Wegstrecke von 43,48 m (41,67 m) auf € 0,10 festgesetzt. Der Kilometerpreis beträgt damit € 2,30 (€ 2,40). Ab 6000 m wird das Entgelt für jede weitere besetzt zu fahrende Wegstrecke von 50,00 m (47,62 m) auf € 0,10 festgesetzt. Der Kilometerpreis beträgt damit € 2,00 (€ 2,10).

4. Außerdem werden für jede angefangene 15,00 s verkehrsbedingte Wartezeit € 0,10 berechnet. Das entspricht € 24,00 je volle Stunde.  
Als verkehrsbedingte Wartezeit gilt jedes verkehrsbedingte Halten oder Langsamfahren des Taxis mit einer Geschwindigkeit bis 9,60 (9,23) km/h bei einer Fahrstrecke bis 3000 m, 10,43 (10,00) km/h für eine Fahrstrecke von 3000 m bis 6000 m bzw. 12,00 (11,43) km/h ab 6000 m Fahrstrecke.
5. Für jede angefangenen 10,29 s kundenbedingte Wartezeit werden € 0,10 berechnet (je volle Stunde € 35,00).  
Als kundenbedingte Wartezeit gilt jedes vom Kunden veranlasste Halten des Taxis nach Ablauf einer Haltezeit von 8 Minuten. Die Umschaltung zwischen verkehrsbedingter und kundenbedingter Wartezeit erfolgt automatisch durch den Fahrpreisanzeiger.
6. Für die Anfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes wird kein Entgelt erhoben.
7. Für Fahrten über das Pflichtfahrgebiet (§ 1 Nr. 2) hinaus oder von außerhalb dorthin kann der Fahrpreis abweichend von den Nr. 2 und 3 vor Antritt der Fahrt vorher für die gesamte Fahrstrecke vereinbart werden. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart. Der Fahrgast ist vor Antritt der Fahrt auf diese Bestimmungen hinzuweisen.
8. Kommt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so ist ein Preis von € 5,00 zu zahlen.
9. Das Befördern von Gepäck und Tieren wird nicht gesondert berechnet.
10. Sondervereinbarungen gemäß § 51 Abs. 2 PBefG sind dem Landkreis Celle anzuzeigen.

### § 3

#### Zahlung des Fahrgeldes

1. Das Fahrgeld ist nach Beendigung der Fahrt an den Taxifahrer zu zahlen. Der Taxifahrer kann jedoch schon vor Antritt der Fahrt einen Vorschuss verlangen, wenn der voraussichtliche Fahrpreis 20,00 EURO übersteigt oder der Taxifahrer berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Benutzers hat.
2. Der Taxifahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 EURO wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
3. Der Fahrgast kann eine Quittung über den Fahrpreis vom Taxifahrer verlangen.  
Die Quittung muss folgende Angaben enthalten:  
  
Ordnungsnummer  
Gezahlter Betrag  
Kurze Angabe der gefahrenen Wegstrecke  
Datum und Unterschrift des Taxifahrers
4. Beförderungsentgelte sind Barpreise. Bei Fahrten gegen Rechnung kann ein Zuschlag von 2,50 € für Rechnungslegung erhoben werden.

#### **§ 4 Fahrpreisanzeige**

1. Der zu zahlende Betrag muss durch einen geeichten Fahrpreisanzeiger (Taxameter) nach § 37 der VO über den Betrieb von Taxiunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) festgelegt werden.
2. Der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem vom Besteller angegebenen Bestellort, bei Vorbestellungen erst zu der vom Besteller angegebenen Zeit eingeschaltet werden.
3. Eine Beförderungsfahrt darf nur mit einem einwandfrei arbeitenden Fahrpreisanzeiger angetreten werden.
4. Tritt während einer Beförderungsfahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers ein, so hat der Taxifahrer den Fahrgast hierauf unverzüglich aufmerksam zu machen und darf von dem Beginn der Störung für jeden angefangenen besetzt gefahrenen Kilometer den jeweils gültigen Kilometersatz berechnen.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt ordnungswidrig, wer als Taxifahrer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorschriften dieser Taxitarifordnung missachtet.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Änderungsverordnung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Celle, frühestens zum 01.05.2022, in Kraft.

Celle, den 10.03.2022

Flader  
Landrat